

BEDINGUNGEN FÜR EDELMETALLANKAUF UND EDELMETALLSCHMELZE SOWIE FÜR DEN ANKAUF VON DIAMANTEN DER PRO AURUM GMBH

Stand: 15.04.2026

Die **pro aurum GmbH** mit Sitz in München und ihren Geschäftsstellen (nachstehend „Käufer“ genannt oder „proaurum“ abgekürzt) kaufen von ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer nachstehend „Verkäufer“), Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Palladium) in Form von Münzen, Barren, Medaillen, Schmuck, Uhren und ähnliche Produkte an. Diese Edelmetalle werden, sofern es sich um handelbare Werte handelt, grundsätzlich zum von pro aurum ermittelten Kurs, der fortlaufend aktualisiert wird, bewertet. Darüber hinaus werden Gegenstände, die mittels Prüfverfahren durch den Käufer im Hinblick auf den Wert ihrer Edelmetallanteile sofort und eindeutig zu analysieren sind (insbesondere Schmuck), gegenüber dem Verkäufer grundsätzlich sofortabgerechnet. Der Wert nicht handelbarer oder nicht sofort und eindeutig durch den Käufer zu bewertende Ware wird im Rahmen einer Edelmetallschmelze ermittelt. Darüber hinaus kauft pro aurum Diamanten gem. Ziffer III. dieser Bedingungen an.

Bezüglich der Ankaufsgeschäfte von pro aurum gelten im Einzelnen die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Geltungsbereich

- (1) Die Leistungen von pro aurum in Bezug auf den Ankauf von Edelmetallen und Diamanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern gelten diese Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt pro aurum nicht an, es sei denn, pro aurum hat diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die mit pro aurum ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

II. Vertragsabschluss, Vertragsabwicklung

- (1) Der Käufer erwirbt vom Verkäufer Gold, Silber, Platin und Palladium in Form von Münzen, Barren, Medaillen, Schmuck Uhren und ähnliche Produkte. Modeschmuck wird vom Käufer nicht angenommen. Der Käufer behält sich vor, den Ankauf von Kleinstmengen abzulehnen, die eine Aufarbeitung nach wirtschaftlichem Ermessen nicht rechtfertigt. Außerdem kauft der Käufer Diamanten nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer III. an. Edel-, Halbedeloder Schmucksteine sowie Perlen („nicht akzeptierte Steine“) werden nicht angekauft und führen deshalb nicht zu einer Werterhöhung der eingelieferten Kaufgegenstände. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Einlieferung von Waren bei dem Käufer damit verbundene, nicht akzeptierte Steine sowie Uhrwerke und etwaige Lederarmbänder zu entfernen. Sofern eingereichte Ware nicht akzeptierte Steine enthält, wird diese Ware ohne Berücksichtigung der nicht akzeptierten Steine vom Käufer bewertet und gegenüber dem Verkäufer abgerechnet bzw. unwiederbringlich eingeschmolzen. Es liegt im Ermessen des Verkäufers ob er dem Wunsch des Käufers am Schalter zur Entfernung nicht akzeptierter Steine aus eingereichten Schmuckgegenständen nachkommt. Die Entfernung dieser Steine durch den Käufer erfolgt auf Risiko des Verkäufers; d.h. jegliche Beschädigung bei der Entfernung der nicht akzeptierten Steine geht zu Lasten des Verkäufers. Zudem hat der Käufer das Recht, für die Entfernung nicht akzeptierter Steine am Schalter eine Gebühr vom Verkäufer zu erheben. Wird die Ware von einem Logistikdienstleister des Käufers beim Verkäufer abgeholt oder übersendet der Verkäufer unmittelbar an den Käufer, ist die Entfernung von in Schmuck gefassten, nicht akzeptierten Steinen ausgeschlossen.
- (2) Der Verkäufer reicht die Edelmetalle und Diamanten entweder
 - a) unmittelbar persönlich am Schalter bei pro aurum ein,
 - b) übersendet die Edelmetalle und Diamanten gemeinsam mit einem Ausdruck des hierfür auf der Homepage des Käufers bereitgestellten Einreichungsformulars (<http://www.proaurum.de/home/helpdesk-support/formularcenter.html>) oder
 - c) lässt das Edelmetall und die Diamanten auf Kosten des Käufers über eine vom Käufer beauftragte Werttransportfirma abholen. Hierfür steht dem Verkäufer das Einreichungsformular des Käufers zur Verfügung.
- (3) Über den Eingang des Materials beim Käufer erhält der Verkäufer eine Eingangsbestätigung. Wird die Ware von einem Logistikdienstleister des Käufers abgeholt, legt der Verkäufer ein pro aurum Einreichungsformular bei, auf dem er das von ihm gemessene Bruttogewicht der Schmelzware vermerkt. Der Käufer entnimmt die Ware der Transportverpackung. Anschließend wiegt er die Ware anhand einer geeichten Waage. Dies geschieht zu Dokumentationszwecken unter Aufzeichnung mittels einer Kamera. Weicht die Gewichtsangabe des Verkäufers von dem durch den Käufer gemessenen Gewichten um mindestens 10 % ab, so wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich darüber informieren und dazu auffordern, die Messung des Käufers zu bestätigen. Sofern der Verkäufer nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Sendedatum der E-Mail bzw. Fax oder Datum des Poststempels) nach Versand der Aufforderung seine ausdrückliche, schriftliche Bestätigung erteilt oder die Bestätigung verweigert (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt), so gilt der Kaufvertrag als nicht abgeschlossen. Die Ware wird in diesem Falle durch einen Logistikdienstleister des Käufers an

- den Verkäufer zurückgesandt. Die Kosten der Abholung und Rücksendung trägt der Verkäufer. Vor Zahlung der vorbenannten Kosten hat der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware des Verkäufers. Dasselbe gilt, falls eine wirtschaftliche Verwertung der eingereichten Gegenstände nicht möglich ist (zum Beispiel bei Modeschmuck, unedle Metalle, etc.). Der Käufer hat das Recht, die für die Abholung und Rücksendung entstandenen Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen. Vor Zahlung der vorgenannten Kosten hat der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware des Verkäufers.
- (4) Mit Übergabe des Edelmetalls und der Diamanten - sei es durch Versand, persönlich oder Logistikdienstleister- gibt der Verkäufer ein Verkaufsangebot gegenüber dem Käufer ab, die eingereichte Ware zum Kurs der Edelmetalle und Diamanten am Tag der Bewertung/Graduierung zu verkaufen. Der Verkäufer sichert mit Übergabe zu, dass er geschäftsfähig und im uneingeschränkten Eigentum des Edelmetalls und der Diamanten ist, und dass diese weder verpfändet sind noch sonstige Rechte Dritter hieran bestehen. Weiter sichert der Verkäufer dem Käufer zu, dass das Material nicht aus einer rechtswidrigen, insbesondere aus einer strafbaren Handlung stammt, auf eine solche zurückzuführen ist oder eine solche mit der Veräußerung bezweckt ist. Außerdem erklärt der Verkäufer, dass nach seinem Wissen keine gefährlichen, insbesondere keine giftigen Bestandteile in den Edelmetallen oder Diamanten (wie beispielsweise Arsen, Quecksilber, etc.) enthalten sind oder die Edelmetalle und/ oder Diamanten auf sonstige Weise kontaminiert wurden.
 - (5) Mit dem Eingang des Edelmetalls und dem Eingang der Diamanten beim Käufer erklärt der Verkäufer sich unwiderruflich damit einverstanden, dass der Käufer zum Zweck der Bewertung des Edelmetalls und der Diamanten diese analysiert und sie dabei – soweit erforderlich - mechanisch, thermisch oder chemisch bearbeiten bzw. verändern darf. Hierdurch kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Materials kommen. Insbesondere weist der Käufer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zusammensetzung der Ware in Bezug auf den Gehalt an Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Palladium) erst mittels Schmelze und anschließend anhand Analyse ermittelt und dokumentiert wird. Eine Scheideanstalt erstellt auf Grundlage des Analyseergebnisses ein Schmelz- und Analysezertifikat, welches der Verkäufer von dem Käufer zu Abrechnungszwecken übermittelt bekommt. Sofern der Käufer die Ware selbst einschmilzt und analysiert, wird dem Verkäufer vom Käufer unmittelbar ein sogenanntes Prüf- und Auswertungsergebnis übermittelt.
 - (6) Der Ankaufspreis des Käufers ermittelt sich gem. dem unter Ziff. 5 dargestellten Analyseverfahren und dem laufenden Ankaufskurs für Edelmetalle und Diamanten des Käufers. Der Käufer sichert zu, die Analyse der eingereichten Ware innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Ware durchzuführen. Der Käufer weist den Verkäufer auf das Risiko von Kursschwankungen in diesem Zeitraum hin.
 - (7) Der Käufer rechnet gegenüber dem Verkäufer innerhalb von höchstens 3 Bankarbeitstagen auf der Grundlage des vom Käufer erstellten Prüf- und Auswertungsergebnisses oder des Schmelz- und Analysezertifikats der Scheideanstalt ab. Die pro aurum GmbH ist berechtigt, die Kundenabrechnung zentral für alle oben genannten Gesellschaften vorzunehmen.
 - (8) Der Käufer wird mit der Abrechnung eine Auszahlung auf das vom Verkäufer mitgeteilte, inländische Bankkonto veranlassen. Eine Auszahlung in bar am Geschäftssitz des Käufers ist auf Wunsch des Verkäufers möglich. Der Wunsch ist bereits im Rahmen des Verkaufsangebotes durch den Verkäufer gegenüber dem Käufer kundzutun.
 - (9) Bei Materialien, bei denen eine Wertermittlung erst nach einer Analyse möglich ist (zum Beispiel numismatische Münzen, etc.) teilt der Käufer dem Verkäufer mit der Eingangsbestätigung mit, wie lange die Bearbeitung ungefähr dauern wird. Sobald dem Käufer das Ergebnis der Auswertung vorliegt, setzt er sich mit dem Verkäufer zwecks Kaufvertragsannahme und Abrechnungsfomalitäten in Verbindung.
 - (10) Sofern beim Ankauf von Unternehmern im Sinne dieser Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart wurde und der Unternehmer keine Rechnung stellt, gilt das Gutschriftsverfahren gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG zwischen den Vertragspartnern als vereinbart. Der Unternehmer als Leistungserbringer verpflichtet sich hierbei, pro aurum seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und etwaige weitere notwendige Rechnungsanforderungen gem. § 14 Abs. 4 UStG zum Vermerk auf der Gutschrift zeitnah, jedoch spätestens 2 Wochen nach Leistungserbringung mitzuteilen.

III. Ankauf von Diamanten

- (1) Sofern sich unter der am Schalter des Käufers eingereichten Ware einzelne oder in Schmuck gefasste Diamanten von mindestens ¼ Karat pro Stein – soweit für den Käufer erkennbar – befinden, wird für diese Steine dem Verkäufer auf seinen Wunsch hin ein Angebot von einem Dienstleister des Käufers unterbreitet. Der Auftrag der Angebotseinholung erfolgt mittels eines pro-aurum-Einreichungsformulars.
- (2) Wird die Ware von Logistikdienstleistern des Käufers abgeholt, hat der Verkäufer ein separates Einreichungsformular für den Ankauf von eingereichten Diamanten auszufüllen, zu unterschreiben und der Sendung beizufügen. Enthält die über diesen Eingangskanal eingehende Ware Diamanten, für die der Verkäufer dem Käufer nicht ausdrücklich einen Ankauf angetragen hat, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, dass der Wert dieser Diamanten ihm nicht vergütet wird und diese bei Zuführung zur Schmelze unwiederbringlich zerstört werden.
- (3) Der Verkäufer hat die Wahl zwischen einer für ihn unverbindlichen Angebotsunterbreitung oder einer unverzüglichen Abrechnung nach Erhalt des Graduierungsergebnisses. Wählt der Verkäufer die für ihn unverbindliche Angebotsunterbreitung, werden die Diamanten einem Dienstleister des Käufers zur Graduierung übermittelt. Der Dienstleister des Käufers erstellt ein Angebot, welches der Käufer dem Verkäufer übermittelt. Der Verkäufer kann das Angebot innerhalb der darin vom Käufer vorbenannten Frist annehmen oder ablehnen. Der Verkäufer kann das Angebot ausschließlich für alle Diamanten annehmen, nicht für einzelne Stücke aus dem Angebot. Sofern der Verkäufer nicht innerhalb der vom Käufer vorgegebenen Frist das Angebot zumindest per E-Mail (Textform gem. § 126 b BGB) annimmt oder ablehnt, gilt das Angebot als abgelehnt.
- (4) Nimmt der Verkäufer das Angebot gem. Ziff. 3 an, werden die Diamanten ohne erneute Rücksprache mit dem Verkäufer auf Grundlage des vom Dienstleisters erhaltenen Angebots durch den Käufer abgerechnet. Die Vergütung des Kaufpreises erfolgt durch Überweisung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das inländische Konto des Käufers. Wünscht der Verkäufer eine unverzügliche Abrechnung, übersendet der Käufer das Graduierungsergebnis sowie die Abrechnung des Ankaufs an den Verkäufer. Die Kaufpreisauszahlung richtet sich nach den Bestimmungen unter Ziff. II 8. Im Falle der Angebotsablehnung durch den Verkäufer, werden die Diamanten vom Käufer beim Dienstleister zurückgefordert und dem Verkäufer zurückgeschickt. Die mit der Rückabwicklung entstandenen Logistikkosten trägt grundsätzlich der Käufer. Sollte der Verkäufer das vom Käufer unterbreitete Angebot nicht fristgerecht annehmen, behält sich der Käufer das Recht vor, dem Verkäufer die durch Rücktransport entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- (5) Sofern die Bewertung der Diamanten im Fall einer gewünschten unverzüglichen Abrechnung nach Erhalt des Graduierungsergebnisses durch den Dienstleister des Käufers ergibt, dass die vorgelegten Diamanten unecht sind oder stark wertmindernde Eigenschaften (zum Beispiel mechanischer Sprung) aufweisen, kommt es nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages und die Ware wird dem Verkäufer ohne Rücksprache zurückgeschickt. Die damit verbundenen Logistikkosten trägt der Käufer.

IV. Transport, Gefahrübergang

- (1) Der Logistikdienstleister des Käufers stimmt mit dem Verkäufer den Tag der Abholung der Ware ab. Der Verkäufer muss am Tag der Abholung im vereinbarten Zeitrahmen unter der Lieferadresse anwesend sein, da ein exakter Zeitpunkt aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart wird.
- (2) Bei Zustandekommen des Kaufvertrages und Abholung der Ware bei dem Verkäufer trägt der Käufer die Kosten für Versand und Versicherung.
- (3) Ist der Verkäufer Verbraucher, geht bei Abholung der Ware beim Verkäufer Bedingungen für Edelmetallankauf und Edelmetallschmelze sowie für den Ankauf von Diamanten der pro aurum GmbH die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Übergabe an das Logistikunternehmen auf den Käufer über.
- (4) Ist der Verkäufer Unternehmer, geht bei Abholung der Ware beim Verkäufer auch bei frachtfreier Versendung die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst auf den Käufer über, sobald die Ware vom Logistikunternehmen an den Käufer übergeben wurde.
- (5) Für den Fall, dass kein Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäufer zustande kommt, sendet der Käufer das Material an den Verkäufer – unfrei – zurück. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Materials geht auf den Verkäufer über, sobald der Käufer dieses den Versandunternehmen übergeben hat.

V Haftung

- (1) Der Käufer übernimmt keine Haftung für die Entfernung der Diamanten aus Schmuckfassungen etc., es sei denn, dass die Beschädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist.
 - (2) Der Käufer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen. Darüber hinaus haftet der Käufer uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.
 - (3) Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet der Käufer auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Käufer zugesichertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Verkäufer gegen solche Schäden abzusichern.
 - (4) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
 - (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe des Käufers.
 - (6) Eine Haftung des Käufers ist auch für die Fälle ausgeschlossen, wenn auf Wunsch des Verkäufers Edel-, Halbedel- oder Schmucksteine bzw. Perlen bei deren vom Käufer am Schalter vorgenommenen Entfernung aus den Schmuckfassungen beschädigt werden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers beruht (Vgl. Ziff. 1). Weiter besteht keine Haftung des Käufers wenn sich unter der eingereichten Ware Diamanten befinden, für deren Verwertung vom Verkäufer nicht explizit zum Zeitpunkt der Wareneinreichung – unabhängig vom Eingangskanal – ein Angebot zum Ankauf beim Käufer angefordert worden ist und diese Steine unwiederbringlich zerstört werden. Gleiches gilt, wenn bei Wareneingang am Schalter Diamanten von mindestens ¼ Karat pro Stein als solche vom Käufer nicht erkannt werden und gleichfalls unwiederbringlich zerstört werden.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Käufer in Bezug auf die Beurteilung der Echtheit und der Qualität von Diamanten nicht die notwendige Sachkunde verfügt und diese deshalb nur auf Wunsch des Verkäufers durch einen sachkundigen Dienstleister, der über entsprechende Prüfgeräte verfügt, bewerten lässt.
- (7) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, dem Käufer Ware anzubieten, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthält. Insbesondere folgende Stoffe fallen darunter: Antimon, Arsen, Beryllium, Bismut, Blei, Cadmium, Quecksilber, Selen und Tellur. Der Verkäufer haftet dem Käufer, seinen Organen, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Dritten für entstehende Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Sachschäden sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit.

VI Rücktrittsrecht, Widerrufsrecht

- (1) Gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB besteht auch für Verbraucher kein Widerrufsrecht, da der Vertrag zwischen dem Verbraucher und pro aurum die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer (pro aurum) keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.
- (2) Im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts des Verkäufers ist die Rückgabe von Waren, die bereits der Scheideanstalt übergeben oder der Schmelze durch den Käufer zugeführt wurde, ausgeschlossen.

VII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Hat der Kunde aus dem Ausland bei pro aurum bestellt gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, es sei denn, dass dies zwingendem Recht des Landes, von dem der Kunde die Bestellung aufgibt, widerspricht.
- (2) Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Käufers. Gleiches gilt für Verkäufer, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers in der jeweils geltenden Fassung, wie sie auf der Homepage des Käufers eingestellt sind.
- (4) Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen und/oder Anpassungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die pro aurum in ihrem Angebot besonders hinweisen.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden.

IX. Information zur Verbraucherstreitbeilegung

pro aurum ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.